

V o r w o r t .

Im Jahre 1862 erschien der erste Band dieses Werkes, welcher die Hausgesetze von Anhalt, Baden, Braunschweig und Bayern enthält. Gedanke, Plan und Ausführung fanden von sachkundiger Seite ungetheilte Zustimmung. In mehreren Staaten, deren fürstliche Hausverfassung bereits im ersten Bande behandelt worden war, erhielt die Sammlung der Hausgesetze ein fast officielles Ansehen. Dennoch unterblieb die Fortsetzung dieses Werkes, für welche der Herausgeber bereits seit Jahren Bausteine zusammengebracht, aus rein äusserlichen Gründen. Bald nach dem Erscheinen des ersten Bandes brach, mit dem Tode des letzten Dänenkönigs vom Mannsstamme Friedrichs III. am 15. Nov. 1863, die Katastrophe herein, welche die staatlichen Verhältnisse Deutschlands erst in den Zustand der Ungewissheit, dann völliger Auflösung versetzte. Keine Wissenschaft ist aber eine so eminent konservative, wie die des positiven Staatsrechtes. Die Lebensluft, in welcher sie gedeiht, ist die Sicherheit und Zuverlässigkeit der staatlichen Zustände, vor allem der unerschütterte Glaube an ihren Bestand. In jenen Tagen, wo die Gesamtverfassung Deutschlands, sowie der Fortbestand uralter Dynastien, in Frage gestellt war, wäre die Fortsetzung eines Werkes, welches sich mit den speciellen Rechtsverhältnissen der regierenden deutschen Fürstenthäuser eingehend beschäftigt, geradezu wie ein Anachronismus erschienen und hätte weder dem Herausgeber, noch dem Verleger die entsprechende Theilnahme im wissenschaftlichen Publikum in Aussicht gestellt.

Anders ist es jetzt.

Mit der Aufrichtung des neuen Deutschen Reiches haben unsere staatsrechtlichen Zustände wieder festen Boden gewonnen. Mag seine Verfassung theoretischen Anforderungen und hochfliegenden Idealen nicht entsprechen; nach unserer Ueberzeugung hat Deutschland, niemals in der Geschichte, eine Verfassung